Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(12.1.1971) Nr. 157 - Antwort des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 157

Antwort des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 12. Januar 1971

Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Fachoberschulen

(Drucksachenabteilung II Nr. 444)

Auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Sieling und der CDU-Fraktion erteilt der Senat folgende Antwort:

Zu 1.

Der Senat ist der Auffassung, daß die Rahmenvereinbarung zu einer weitgehend übereinstimmenden Regelung in den Bundesländern geführt hat. Eine völlig übereinstimmende Regelung war nicht beabsichtigt, da insbesondere im Hinblick auf die schnelle Einführung der Fachoberschulen die Gegebenheiten der Länder dies nicht zuließen und ferner von dem Normaltyp der Fachoberschule abweichende Schulformen in die Regelung der Anerkennung von Zeugnissen der Fachhochschulreife mit einbezogen werden sollen.

Bremen hält sich an die Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Fachoberschule vom 2. Februar 1969.

Nur ein Land, nämlich Schleswig-Holstein, weicht deutlich von der Vereinbarung für den Normaltyp der Fachoberschule ab, indem es in den 2 Jahren der Fachoberschule keine fachpraktische Ausbildung vorsieht. Baden-Württemberg weicht nur in geringem Umfang ab, da wenigstens ein Teil der vorgeschriebenen fachpraktischen Ausbildung in der Schule liegt.

Zu 2.

Der Senat ist der Auffassung, daß die bis zu einem gewissen Grade unvermeidbare unterschiedliche Entwicklung in einigen Bundesländern nicht zwangsläufig die gegenseitige Anerkennung der Fachhochschulreifezeugnisse verhindert. Auch die Kultusministerkonferenz hat das Problem gesehen und infolgedessen im § 16 der Rahmenvereinbarung ausgeführt:

> „Die Vereinbarung gilt für öffentliche Fachoberschulen und solche Schulen, die ihnen durch landesgesetzliche Bestimmungen gleichgestellt sind."

Dazu bereitet die Kultusministerkonferenz zur Zeit eine „Vereinbarung der Anerkennung von Zeugnissen, die der Fachhochschulreife gleichwertig sind und den Zugang zur Fachhochschule eröffnen sollen", vor.

§17 der Rahmenvereinbarung deckt auch den gekennzeichneten Spielraum ab:

> „Zeugnisse der Fachhochschulreife werden, sofern die in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen erfüllt sind, von den Ländern gegenseitig anerkannt."

Zu 3.

Der Senator für das Bildungswesen ist in allen diesbezüglichen Sitzungen der Kultusministerkonferenz sowie ihrer Ausschüsse und zuletzt in einem Schreiben vom 6. Oktober 1970 an das Sekretariat der Kultusministerkonferenz bemüht gewesen, einer zu weit gehenden unterschiedlichen Entwicklung im allgemeinen und insbesondere der in der fachpraktischen Ausbildung zu erkennenden Abweichung entgegenzutreten.

Der Senat wird weitere Initiativen in dieser Richtung stützen.

Carl Schünemann Bremen